

§ 1, beschränkt, so hat dies auf die Höhe der aus den anderen Versicherungszweigen zu gewährenden Renten keinen Einfluß.

(3) Bei der Zusatzrente darf der ruhende Teil weder ein Drittel der Rente noch den Betrag von 25 Reichsmark monatlich übersteigen.

(4) Bei den vor dem 1. Juli 1933 festgestellten Renten genügt eine Mitteilung über die Beschränkung des Ruhens; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

A b s c h n i t t 4

Schlußvorschriften

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Durchführung oder Ergänzung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind.

Ist ein Leistungsantrag rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind, und hierüber ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag gilt als Rentenanspruch im Sinne der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 7.

Nachzahlungen von Leistungen auf Grund dieser Durchführungsverordnung werden für die Zeit vor dem 1. Juli 1933 nicht gewährt.

Berlin, den 5. Juli 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Luftfahrtflaggenverordnung. Vom 6. Juli 1933.

Auf Grund des § 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird hiermit verordnet:

§ 1

Deutsche Luftfahrzeuge führen neben dem Buchstaben D (§§ 2 und 8 der Anlage 2 zur Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 363) als weitere Hoheitszeichen die schwarzweißrote Flagge und die Hakenkreuzflagge (Hoheitsflaggen).

§ 2

(1) Flugzeuge führen die Hoheitsflaggen in Form von Farbstreifen am Seitenleitwerk, und zwar an der Steuerbordseite drei zur Flugzeuglängsachse gleichlaufende, gleich breite Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot, an der Backbordseite ein roter Streifen mit runder weißer Scheibe, darin ein schwarzes schräg gestelltes Hakenkreuz nach näherer Beschreibung im Abs. 2. Die beiden Farbstreifen müssen gleich groß und so bemessen sein, daß mindestens die halbe Höhe des über dem

Höhentruder liegenden Teiles des Seitenleitwerkes ausgefüllt ist und ein Verhältnis der Höhe zur Gesamtlänge jedes der beiden Farbstreifen etwa wie 3 : 5 entsteht.

(2) Der Farbstreifen der Hakenkreuzflagge ist wie folgt anzuordnen: Im roten Streifen eine runde weiße Scheibe, darin ein schwarzes Hakenkreuz, dessen Schenkel um 45 Grad schräg liegen. Roter Streifen, weiße Scheibe und Hakenkreuz haben einen gemeinsamen Mittelpunkt. Der dem vorderen Rand des Seitenleitwerkes nächste Winkel des Hakenkreuzes ist nach oben offen. Durchmesser der weißen Scheibe gleich drei Vierteln der Höhe des roten Streifens. Länge der Hauptbalken des Hakenkreuzes gleich der Hälfte der Höhe des roten Streifens. Breite der Arme und der Winkelschenkel des Hakenkreuzes und Abstand untereinander gleich einem Zehntel der Höhe des roten Streifens. Länge der Winkelschenkel außen gleich drei Zehnteln, innen gleich zwei Zehnteln der Höhe des roten Streifens.

§ 3

(1) Luftschiffe führen die Hoheitsflaggen in Form von Farbstreifen je an der oberen und unteren Flosse des Seitenleitwerkes, und zwar an der Steuerbordseite den Farbstreifen der schwarzweißroten Flagge, an der Backbordseite den der Hakenkreuzflagge.

(2) Der Farbansrich erstreckt sich auf die gesamten Flossen- und Ruderflächen des Seitenleitwerkes; im übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 4

(1) Segelflugzeuge, Anhängerflugzeuge und Freiballone sind zur Führung der Hoheitsflaggen verpflichtet, wenn sie die Reichsgrenzen verlassen.

(2) Segelflugzeuge und Anhängerflugzeuge führen die Hoheitsflaggen in Form von Farbstreifen entsprechend § 2.

(3) Freiballone setzen zwei gleich große Hoheitsflaggen.

§ 5

Für die Ausführung der Farbstreifen (§§ 2 und 3) sind die Muster in Anlage 1 und 2 maßgebend. Für Luftfahrzeuge, deren Bauart die Anbringung in der vorgeschriebenen Form nicht gestattet oder die Erkennbarkeit wesentlich beeinträchtigt, bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt die Art der Ausführung.

Berlin, den 6. Juli 1933.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister des Innern
Fried